

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/9/28 B695/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1

Leitsatz

Einleitungsbeschuß iS des §29 Abs3 und 4 Disziplinarstatut für Rechtsanwälte - kein Bescheid, sondern bloße Verfahrensanordnung, die weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbstständig bekämpfbar ist

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland faßte am 25. März 1987 gegen den bf. Rechtsanwalt einen Einleitungsbeschuß iS des §29 Abs3 und 4 des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBI. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter - Disziplinarstatut. Dagegen wendet sich die auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde, in welcher die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet und die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes begeht wird.

II. Wie der VfGH insbesondere in seinem (vom Bf. bezogenen) Beschuß VfSlg. 9425/1982 (vgl. auch den Beschuß VfSlg. 10944/1986 mit weiteren Judikaturhinweisen) dargetan hat, bildet ein Einleitungsbeschuß nach§29 Abs3 DSt eine bloße Verfahrensanordnung, die weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbstständig bekämpft werden kann. Die Argumente, welche der Bf. gegen diese den Bescheidcharakter des Einleitungsbeschlusses verneinende Auffassung vorbringt, sind nicht stichhäftig.

Wenn der Bf. auf die Auswirkungen des Einleitungsbeschlusses im Bereich des §11 Abs1 DSt hinweist, so ist daraus für seinen Standpunkt nichts zu gewinnen. Er mißversteht anscheinend Punkt 2.1.1.2. der Begründung des Beschlusses VfSlg. 9425/1982, wonach der Umstand, daß die Erlassung eines Beschlusses nach§29 Abs3 DSt den Disziplinarrat an der Fassung eines - das grundsätzliche Funktionsausübungsverbot sistierenden - Beschlusses nach §11 DSt hindert, nicht auf die Rechtsnatur des Einleitungsbeschlusses selbst zurückwirken kann.

Das weitere, für die Zulässigkeit der Beschwerde vorgebrachte Argument, der Einleitungsbeschuß stelle eine "Vorentscheidung" über eine strafrechtliche Anklage iS des Art6 Abs1 MRK dar, ist schon vom Ansatz her verfehlt. Wie der Gerichtshof ebenfalls im gerade zitierten Beschuß dargelegt hat, kann über die Qualifikation der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungsweise als Disziplinarvergehen mit Rechtskraftwirkung nur im Disziplinarerkenntnis abgesprochen werden (Hervorhebungen nicht im Original). Es bedarf daher insbesondere keiner Erörterung darüber, inwieweit Gesichtspunkte des Rechtsschutzes für die Annahme der Bescheidnatur einer Erledigung bedeutsam sein können.

Da nach Art144 B-VG Voraussetzung für die Zuständigkeit des VfGH das Vorliegen eines Bescheides ist, was hier jedoch nicht zutrifft, war die Beschwerde zurückzuweisen.

III. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG ohne weiteres Verfahren gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Bescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B695.1987

Dokumentnummer

JFT_10129072_87B00695_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at